

Antrag

**der Abg. Dennis Birnstock und
Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Arbeitszeit an den Universitätsklinken in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Arbeitsbelastung des ärztlichen Personals an den Universitätsklinken des Landes beurteilt;
2. welche Maßnahmen, Vorgaben und Routinen zur Einhaltung der Arbeitszeitsvorschriften an den Universitätsklinken des Landes bestehen;
3. welche Kenntnis sie von aktuellen Verstößen gegen Vorschriften zur täglichen Höchstarbeitszeit, zu Ruhezeiten und Pausenregelungen an den Universitätsklinken im Land hat;
4. wie sie die Kontrolldichte durch die Gewerbeaufsichtsämter beurteilt;
5. inwieweit ihr bekannt ist, dass Kontrollen durch nicht erfasste Arbeitszeiten erschwert werden;
6. ob es zutrifft, dass in einer Krankenhausabteilung Arbeitszeitgesetzverstöße in niedriger fünfstelliger Höhe amtlich festgestellt wurden;
7. ob es weiter zutrifft, dass Kontrollbehörden wegen derartiger Verstöße Strafzahlungen im fünf- und teilweise niedrigen sechsstelligen Bereich verhängt haben;
8. inwieweit sie eine manipulationsfreie Arbeitszeiterfassung an den Universitätsklinken im Land sichergestellt sieht;

9. wie sie dagegen das Ergebnis einer Umfrage des Marburger Bunds einordnet, wonach es eine elektronische und manipulationsfreie Erfassung mit Chipkarten und Terminals nur für lediglich drei Prozent der Befragten gibt;
10. inwiefern sie potenzielle Schwachstellen bei der Arbeitszeiterfassung identifiziert hat;
11. bei welchem Anteil des ärztlichen Personals Überstunden unter Genehmigungsvorbehalt stehen;
12. welche Kenntnis sie davon hat, dass einer Umfrage zufolge bei einem erheblichen Teil der Befragten geleistete Überstunden unberücksichtigt blieben, diese gar nicht erfasst wurden oder verfielen;
13. wie sich geleistete Überstunden auf die Gruppen der Assistenz-, Fach- und Oberärzte verteilen;
14. welche Änderungen mit der Neuregelung der Arbeitszeiterfassung seit Januar 2025 einhergehen, demnach die Erfassung und Dokumentation von Arbeitszeiten ausschließlich elektronisch erfolgen darf – insbesondere hinsichtlich der vorherigen Nutzung von handschriftlichen Aufzeichnungen oder der im Dienstplan hinterlegten Arbeitszeit;
15. wie sie sichergestellt sieht, dass an den Universitätskliniken des Landes die Arbeitszeitevorschriften eingehalten, geleistete Überstunden korrekt erfasst und Hemmnisse abgebaut werden, geleistete Überstunden zu erfassen, ohne dass der Beschäftigte sein berufliches Vorankommen oder seine Anstellung in Gefahr sieht.

9.7.2025

Birnstock, Scheerer, Dr. Timm Kern, Brauer, Goll, Bonath,
Dr. Jung, Hoher, Karrais, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

An den Universitätskliniken im Land sind etwa 6 000 Ärztinnen und Ärzte beschäftigt, die die klinische Maximalversorgung leisten. Medienberichten zufolge klagt ein erheblicher Teil der Ärzteschaft über eine zu hohe Arbeitsbelastung und die ausbleibende oder mangelhafte Erfassung von Überstunden. Immer wieder soll es auch anonyme Anzeigen wegen möglicher Rechtsbrüche geben, teilweise sollen derartige Verstöße in Einzelfällen bereits behördlich gerügt und mit erheblichen Strafzahlungen geahndet worden sein. Dieser Antrag soll klären, inwiefern diese Berichte zutreffen und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um eine rechtskonforme und der verantwortungsvollen Aufgabe entsprechende Arbeitsauslastung sicherzustellen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. August 2025 Nr. MWK34-0141.5-29/34/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Arbeitsbelastung des ärztlichen Personals an den Universitätskliniken des Landes beurteilt;

Zu 1.:

Die Arbeitsbelastung des ärztlichen Personals an den Universitätskliniken in Baden-Württemberg hängt von vielfältigen Faktoren ab und kann nicht verallgemeinernd beurteilt werden. Der klinische Alltag in einem Maximalversorger ist von hoher Dynamik geprägt – etwa bei Komplikationen oder Notfällen, in denen es um Leben und Gesundheit der Patientinnen und Patienten geht. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass der ärztliche Beruf mit einer hohen Verantwortung einhergeht und eine hohe Arbeitsbelastung mit sich bringen kann. Diese ist in einem Haus der Maximalversorgung besonders ausgeprägt.

2. welche Maßnahmen, Vorgaben und Routinen zur Einhaltung der Arbeitszeitschriften an den Universitätskliniken des Landes bestehen;

Zu 2.:

Die Zuständigkeit für Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz liegt bei den einzelnen Kliniken. Dazu gehören im Hinblick auf die Arbeitszeit unter anderem das Arbeitszeitgesetz sowie tarifvertragliche Vereinbarungen wie der TV-Ärzte, der Richtlinien für die Arbeitszeiterfassung und die Überwachung durch die Gewerbeaufsichtsämter enthält. Die Vorstände und Geschäftsbereiche Personal der Universitätskliniken weisen die einzelnen Kliniken regelmäßig auf ihre Verantwortung zur Einhaltung der Vorschriften hin und lassen sich dazu berichten.

Es gibt an den einzelnen Universitätskliniken unterschiedliche Regelungen, um die Einhaltung der Arbeitszeitschriften zu gewährleisten, etwa durch regelmäßige Evaluationen von Dienstplänen oder einem strukturierten Berichtswesen über die Arbeitszeitdaten. Ein weiteres Beispiel ist ein „Arbeitskreis Arbeitszeiten ärztlicher Dienst“, bestehend aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/-innen, der regelmäßig die Einhaltung der einschlägigen Regularien prüft und die einsatzsteuernden Chefärztinnen und Chefärzte sowie ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berät.

3. welche Kenntnis sie von aktuellen Verstößen gegen Vorschriften zur täglichen Höchstarbeitszeit, zu Ruhezeiten und Pausenregelungen an den Universitätskliniken im Land hat;

Zu 3.:

In einem Maximalversorger wie einem Universitätsklinikum lässt sich aufgrund der hohen Dynamik im klinischen Alltag – etwa bei Komplikationen oder Notfällen – nicht ausschließen, dass es in Einzelfällen zu Überschreitungen der tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit kommt. Solche Überschreitungen sind im medizinischen Kontext allerdings durch Notwendigkeiten im Sinne von Leben und Gesundheit der Patientinnen und Patienten gerechtfertigt und rechtlich zulässig. Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind keine konkre-

ten Anzeigen aus der Ärzteschaft bekannt, die auf systematische Verstöße hinweisen würden, die über das berufstypische Maß hinaus gehen. Das Wissenschaftsministerium begleitet die Universitätsklinik u. a. über seinen Vorsitz in den Aufsichtsräten eng und umfassend. In den Sitzungen der Aufsichtsräte berichten die Vorstände regelmäßig über personalrelevante Themen, auch soweit Besonderheiten beim Thema Arbeitszeit von Ärztinnen und Ärzten zu erwähnen sind.

4. wie sie die Kontrolldichte durch die Gewerbeaufsichtsämter beurteilt;

Zu 4.:

Die für Arbeitszeitkontrollen an den Universitätskliniken zuständigen Behörden der Gewerbeaufsicht entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Umfang und Häufigkeit von erforderlichen Arbeitszeitkontrollen an den betreffenden Einrichtungen. Substantiierten Beschwerden (meistens anonym) wird im Rahmen der verfügbaren Personalkapazität nachgegangen. Da die Gewerbeaufsicht gesetzliche Aufgaben im Umwelt- und Arbeitsschutz einschließlich der Arbeitszeitkontrollen integrativ wahrnimmt, ist eine gesonderte Erhebung der Kontrolldichte für den Bereich der Arbeitszeitkontrollen nicht möglich.

5. inwieweit ihr bekannt ist, dass Kontrollen durch nicht erfasste Arbeitszeiten erschwert werden;

Zu 5.:

Kontrollen haben gerade zum Ziel, insbesondere auch eine etwaige Nichterfassung von Arbeitszeiten zu überprüfen. Sie gestalten sich meist aufwendig. An den Universitätskliniken werden derzeit Maßnahmen umgesetzt, um die Erfassung der Arbeitszeiten sowie auch die Kontrollprozesse weiter zu erleichtern.

6. ob es zutrifft, dass in einer Krankenhausabteilung Arbeitszeitgesetzverstöße in niedriger fünfstelliger Höhe amtlich festgestellt wurden;

Zu 6.:

Erkenntnisse, dass in einer Krankenhausabteilung Arbeitszeitgesetzverstöße in niedriger fünfstelliger Höhe amtlich festgestellt wurden, liegen weder dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, noch dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vor.

7. ob es weiter zutrifft, dass Kontrollbehörden wegen derartiger Verstöße Strafzahlungen im fünf- und teilweise niedrigen sechststelligen Bereich verhängt haben;

Zu 7.:

In wenigen Einzelfällen wurden Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz verhängt. In einzelnen Fällen wurde aus Opportunitätsgründen davon abgesehen. In Einzelfällen wurde aber eine Nebenfolge nach § 29a OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Einziehung der schätzungsweise aufgrund der Verstöße ersparten Aufwendungen) in einem höherstelligen Bereich angeordnet.

Im Hinblick auf einen wirksamen Arbeitsschutz wurde in einzelnen Fällen auf Bußgelder verzichtet und stattdessen ein konstruktiver Dialog zwischen der Kontrollbehörde und der Geschäftsführung, der Personalabteilung sowie dem Personalrat durchgeführt, um gemeinsam lösungsorientiert Verbesserungen in den Kliniken zu entwickeln. Im Rahmen solcher Dialoge kam es beispielsweise zu Neueinstellungen von Ärztinnen und Ärzten oder der Änderung von Schichtplänen und Arbeitszeitmodellen.

8. *inwieweit sie eine manipulationsfreie Arbeitszeiterfassung an den Universitätsklinken im Land sichergestellt sieht;*

9. *wie sie dagegen das Ergebnis einer Umfrage des Marburger Bunds einordnet, wonach es eine elektronische und manipulationsfreie Erfassung mit Chipkarten und Terminals nur für lediglich drei Prozent der Befragten gibt;*

Zu 8. und 9.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Die Universitätskliniken des Landes setzen die Erfassung von Arbeitszeiten im Einklang mit den tariflichen Regelungen des TV-Ärzte unter Berücksichtigung der hierzu von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) als Tarifvertragspartei ergangenen Hinweise um (siehe hierzu auch die Antwort zu Ziffer 14). Dies ist der Maßstab, den die Landesregierung anlegt. Der Begriff „manipulationsfrei“ ist bei der Arbeitszeiterfassung kein eindeutig definierter Maßstab, der als Orientierung dienen kann und ist im Tarifvertrag der Ärzte auch nicht enthalten. Der Marburger Bund hat seiner Umfrage eine Auslegung der geltenden Tarifvereinbarung zugrunde gelegt, die die Arbeitgeberseite nicht teilt. Dadurch wird die Umfrage nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst entwertet.

10. *inwiefern sie potenzielle Schwachstellen bei der Arbeitszeiterfassung identifiziert hat;*

Zu 10.:

Potenzielle Schwachstellen bei der Arbeitszeiterfassung können eine unvollständige oder eine fehlerhafte Erfassung von Arbeitszeiten, eine mangelnde Kontrolle oder unzureichende technische Systeme sein. Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen keine detaillierten Informationen über die einzelnen Arbeitszeiterfassungssysteme an den Universitätskliniken vor.

11. *bei welchem Anteil des ärztlichen Personals Überstunden unter Genehmigungsvorbehalt stehen;*

Zu 11.:

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. *welche Kenntnis sie davon hat, dass einer Umfrage zufolge bei einem erheblichen Teil der Befragten geleistete Überstunden unberücksichtigt blieben, diese gar nicht erfasst wurden oder verfielen;*

Zu 12.:

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind öffentliche Umfrageergebnisse des Marburger Bundes u. a. zu Überstunden bekannt. Diese sind allerdings zu grob und nicht mit den zugrundeliegenden Fragen verknüpft, sodass eine Bewertung nicht möglich ist.

13. *wie sich geleistete Überstunden auf die Gruppen der Assistenz-, Fach- und Oberärzte verteilen;*

Zu 13.:

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. welche Änderungen mit der Neuregelung der Arbeitszeiterfassung seit Januar 2025 einhergehen, demnach die Erfassung und Dokumentation von Arbeitszeiten ausschließlich elektronisch erfolgen darf – insbesondere hinsichtlich der vorherigen Nutzung von handschriftlichen Aufzeichnungen oder der im Dienstplan hinterlegten Arbeitszeit;

Zu 14.:

Der Marburger Bund hat mit der TdL, in der das Land Baden-Württemberg Mitglied ist, in der Tarifeinigung vom 26. März 2024 eine neue Regelung zur Arbeitszeiterfassung für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken im Bereich der TdL vereinbart. Es ist gemeinsam festgelegt worden, dass die Arbeitszeit durch elektronische Verfahren zu erfassen ist. Bestimmte Systeme, Vorgehensweisen oder nähere inhaltliche Anforderungen an die elektronischen Verfahren sind nicht vorgegeben, sodass neben elektronischen Stechuhren insbesondere auch Schichtplanprogramme, Exceltabellen und die Zeiterfassung per App auf einem mobilen Endgerät in Betracht kommen. Der TdL war es bei der tariflichen Neuregelung ein besonderes Anliegen, den Universitätskliniken die notwendigen Spielräume zu eröffnen, die Arbeitszeiterfassung auf die sehr unterschiedlichen technischen und organisatorischen Gegebenheiten auszurichten. Durch die betriebliche Mitbestimmung vor Ort ist dabei sichergestellt, dass die Interessen der Beschäftigten angemessen berücksichtigt werden.

15. wie sie sichergestellt sieht, dass an den Universitätskliniken des Landes die Arbeitszeitvorschriften eingehalten, geleistete Überstunden korrekt erfasst und Hemmnisse abgebaut werden, geleistete Überstunden zu erfassen, ohne dass der Beschäftigte sein berufliches Vorankommen oder seine Anstellung in Gefahr sieht.

Zu 15.:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist als Rechtsaufsicht über die Universitätskliniken und durch den Vorsitz in den Aufsichtsräten in engem Austausch mit den Vorständen der Universitätskliniken und lässt sich regelmäßig berichten. Dies gilt auch für Personal- und Arbeitszeithemen der Ärztinnen und Ärzte. Die Vorstände und Geschäftsbereiche Personal der Universitätskliniken weisen die einzelnen Kliniken regelmäßig auf ihre Verantwortung zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften hin.

In Vertretung

Dr. Reiter

Ministerialdirektor